

Satzung

Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 02.03.2007



www.einradler-muehdorf.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mühdorfer Einradverein Einradler e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. sein und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3)
 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 5. Vom Vorstand kann beschlossen werden, den Aufwendungsersatz nach Absatz 3. im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
 6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit angesetzter Frist nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge werden pro Geschäftsjahr erhoben und bei einem vorzeitigen Austritt einbehalten.
- (3) Bei Neuanträgen wird der Beitrag anteilig zum jeweiligen Monatsanfang erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Es können zusätzliche Personen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassier, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung vertreten.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, führen die restlichen Vorstandsmitglieder den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, wenn der Vorstand dann noch aus mindestens drei Personen besteht und mindestens ein Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist. Andernfalls ist eine Mit-

gliederversammlung laut § 9 dieser Satzung einzuberufen. Falls alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Verein ausscheiden und damit der Verein handlungsunfähig wird, ist ebenfalls unverzüglich eine Mitgliederversammlung nach § 9 einzuberufen, unabhängig davon, wie viele Vorstandsmitglieder dann noch vorhanden sind.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können grundsätzlich nicht in einer Person vereinigt werden. Ausschließlich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode kann dann dessen Amt von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mitübernommen werden. Über die Übernahme des Amtes entscheidet dann der verbleibende Vorstand.
Ferner können Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung per Brief ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die Zusendung per E-Mail.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als von der Mitgliederversammlung abgelehnt.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem siebten Lebensjahr; Minderjährige jedoch nur, wenn Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (8) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühldorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 02.03.2007 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsergänzung in § 3 (Ergänzung der Überschrift und Neuaufnahme Absatz (3)) wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung in §8, Abs. 1 (Ergänzung 2. Vorsitzender) und §9, Abs. 2 (Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail) wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.